



Vertrag über die Inanspruchnahme ambulanter privatärztlicher Leistungen

Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Patienten, (ggf. zusätzlich des oder der Sorgeberechtigten)

Private Krankenversicherung

1. Zwischen dem Artemed Kliniken Freiburg gGmbH St. Josefskrankenhaus und dem Patienten wird die ambulante Beratung und Behandlung in der Privatambulanz vereinbart. Die privatärztliche Behandlung erfolgt ab dem Datum der Unterzeichnung bis auf Widerruf in Textform durch den Patienten. Die Abrechnung der erbrachten Behandlungsleistungen erfolgt nach Maßgabe der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung. Das berechnete Honorar für die privatärztliche Behandlung ist an den Krankenhausträger zu zahlen.
2. Zur Klärung der Diagnose oder zur Behandlung können weitere Fachärzte oder sonstige Leistungserbringer hinzugezogen werden, wenn dies medizinisch notwendig ist (§ 4 Abs. 5 GOÄ). Diese werden die von ihnen erbrachten privatärztlichen Leistungen ebenfalls nach Maßgabe der GOÄ abrechnen und ihre Leistungen gesondert in Rechnung stellen.
3. **Der Patient ist darüber informiert, dass eine Erstattung der nach der GOÄ abgerechneten Gebührensätze durch die Beihilfe und die private Krankenversicherung möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist und er insoweit selbst für die entstandenen Kosten aufkommen muss. Der Patient verpflichtet sich zum vollständigen Ausgleich, auch wenn die Kosten von einer privaten Krankenversicherung, einer Beihilfestelle oder sonstigen Kostenträgern nicht vollumfänglich übernommen werden sollten.**

Wirtschaftliche Aufklärung für gesetzlich versicherte Patienten (auch mit privater Zusatzversicherung): Als gesetzlich versicherter Patient haben Sie die Möglichkeit, sich ohne jede Zuzahlung bei einem niedergelassenen Vertragsarzt ärztlich behandeln zu lassen. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigen Sie, dass Sie trotz Kenntnis über diesen Umstand ausdrücklich verlangen, als Privatpatient auf eigene Kosten behandelt zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
bei minderjährigen Patienten: des/der Sorgeberechtigten)